

Amtsblatt der Europäischen Union

C 10



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

13. Januar 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 10/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7760 — Triton/KKR/EM) ⁽¹⁾ ...	1
2016/C 10/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7793 — Lone Star Fund IX/MRH) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 10/03	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 10/04	Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ⁽¹⁾	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 10/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7851 — USS Nero/OPTrust/PGGM/Global Vía) ⁽¹⁾	6
2016/C 10/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7885 — BP Europa/Ruhr Oel) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7760 — Triton/KKR/EM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 10/01)

Am 6. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7760 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7793 — Lone Star Fund IX/MRH)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 10/02)

Am 8. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7793 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. Januar 2016

(2016/C 10/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0836	CAD	Kanadischer Dollar		1,5370
JPY	Japanischer Yen		127,79	HKD	Hongkong-Dollar		8,4094
DKK	Dänische Krone		7,4612	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6547
GBP	Pfund Sterling		0,75080	SGD	Singapur-Dollar		1,5570
SEK	Schwedische Krone		9,2483	KRW	Südkoreanischer Won	1	308,87
CHF	Schweizer Franken		1,0855	ZAR	Südafrikanischer Rand		17,9737
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,1276
NOK	Norwegische Krone		9,6388	HRK	Kroatische Kuna		7,6672
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14	965,60
CZK	Tschechische Krone		27,021	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7830
HUF	Ungarischer Forint		317,75	PHP	Philippinischer Peso		51,296
PLN	Polnischer Zloty		4,3568	RUB	Russischer Rubel		82,6895
RON	Rumänischer Leu		4,5333	THB	Thailändischer Baht		39,368
TRY	Türkische Lira		3,2842	BRL	Brasilianischer Real		4,3704
AUD	Australischer Dollar		1,5460	MXN	Mexikanischer Peso		19,2772
				INR	Indische Rupie		72,4603

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 10/04)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Prüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
[Nummer des Beschlusses einfügen]	[Datum des Beschlusses einfügen]	Hexabromcyclo-dodecan (HBCDD) EG-Nr.: 221-695-9 247-148-4 CAS-Nr.: 3194-55-6 25637-99-4 134237-50-6 134237-51-7 134237-52-8	INEOS Styrenics Netherlands BV, Lijndonk 25, 4825 BG, Breda, Niederlande INEOS Styrenics Ribecourt SAS, 704 rue Pierre et Marie Curie, 60170, Ribécourt, Frankreich INEOS Styrenics Wingles SAS, Rue du Plat, 62410, Wingles, Frankreich Synthos Dwory 7 Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością spółka jawna, ul. Chemików 1, 32-600, Oświęcim, Polen	REACH/15/6/0 REACH/15/6/1 REACH/15/6/2 REACH/15/6/3 REACH/15/6/4 REACH/15/6/5 REACH/15/6/6 REACH/15/6/7	Formulierung von flammhemmendem expandiertem Polystyrol (EPS) in Form fester unexpandierter Pellets unter Verwendung von HBCDD als flammhemmendem Zusatz (zur weiteren Verwendung für Bauzwecke) Herstellung von Produkten aus flammhemmendem expandiertem Polystyrol (EPS) für Bauzwecke	21. August 2017 Die Zulassung wird am 21. August 2017 für jene Zulassungsinhaber unwirksam, die bis zum 21. Februar 2016 keinen Prüfungsbericht vorgelegt haben, sofern nicht bereits vorher ein Beschluss zum Widerruf der Zulassung nach Artikel 61 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erlassen wird.	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Umweltrisiken, und es sind keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien in ausreichender Menge verfügbar. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass ein polymeres Flammenschutzmittel nach Abschluss der Prüfung und Zertifizierung spätestens 2017 eine tragbare Alternative sein wird, die in ausreichender Menge für die zu erwartende Nachfrage vorhanden ist. Die Zulassungsinhaber müssen der Kommission alle drei Monate einen Bericht über die auf dem Markt verfügbaren Mengen des polymeren Flammenschutzmittels und die Fortschritte bei der Ersetzung von HBCDD vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Nummer des Beschlusses (1)	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Prüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Synthos Kralupy a.s., O. Wichterleho 810, 27801, Kralupy nad Vltavou, Tschechische Republik	REACH/15/6/8 REACH/15/6/9			
			Bewi Styrochem Oy, P.O. Box 360, FI-06101, Porvoo, Finnland	REACH/15/6/10 REACH/15/6/11			
			Monotez SA, 111, Lefkis Street, 14568, Athen, Griechenland	REACH/15/6/12 REACH/15/6/13			
			RP Compounds GmbH, EPS building Plant I 119, 06258 Schkopau, Deutschland	REACH/15/6/14 REACH/15/6/15			
			Synbra Technology bv, Post Box 37, 4870AA, Etten-Leur, Niederlande	REACH/15/6/16 REACH/15/6/17			
			Sunpor Kunststoff GmbH, Sunpor Kunststoff GmbH, Tiroler Straße 14, PF 414, 3105 St. Pölten, Österreich	REACH/15/6/18 REACH/15/6/19			
			Dunastyr Polystyrene Manufacturing C. Co Ltd, Arpad Fejedelem utca 26-28, 1023, Budapest, Ungarn	REACH/15/6/20 REACH/15/6/21			

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Versalis SpA, P.zza Boldrini 1, 20097, San Donato Milanese, Milano, Italien	REACH/15/6/22 REACH/15/6/23			
			Unipol Holland BV, Rijnstraat 15°, P.O. Box 824, 5340AV, Oss, Niederlande	REACH/15/6/24 REACH/15/6/25			

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse (in englischer Sprache) abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_en.htm

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7851 — USS Nero/OPTrust/PGGM/Global Vía)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 10/05)

1. Am 4. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen OPTrust Infrastructure Europe I S.à.r.l. („OPTrust“, Luxemburg), eine Tochtergesellschaft des OPSEU Pension Trust (Kanada), das Unternehmen Stichting Depositary PGGM Infrastructure Funds („PGGM“, Niederlande) und das Unternehmen USS Nero Limited („USS“, Vereinigtes Königreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Global Vía Infraestructuras, S.A. („Global Vía“, Spanien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - OPTrust: Verwaltung und Management eines Pensionsfonds für die Ontario Public Service Employees Union,
 - PGGM: Pensionsfondsverwaltung in den Niederlanden,
 - USS: private Pensionsfonds im Vereinigten Königreich,
 - Global Vía: Verwaltung von Infrastrukturkonzessionen, insbesondere Konzessionen für gebührenpflichtige Autobahnen, Eisenbahninfrastrukturkonzessionen und Krankenhauskonzessionen (nicht gesundheitsbezogene Dienstleistungen).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7851 — USS Nero/OPTrust/PGGM/Global Vía per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7885 — BP Europa/Ruhr Oel)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 10/06)

1. Am 6. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen BP Europa SE (Deutschland), das letztlich von BP p.l.c. („BP“, Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Ruhr Oel GmbH („ROG“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Das Energieunternehmen BP ist weltweit in der gesamten Rohöl- und Erdgaswertschöpfungskette tätig.
 - ROG ist in der Raffination von Rohöl und im Verkauf raffinierter Erdölprodukte tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7885 — BP Europa/Ruhr Oel per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

